

Deutsch - Italiano - Ladin | Südtiroler Bürgernetz | Landesverwaltung | Feedback | **Hoher Kontrast**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROLPROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

LexBrowser

Home | Generaldirektion |

A A A

In Kraft am



Suche:

Text



Jahr

Nummer

Artikel

Natur

Deutsch Italiano Ladin

Aktuelle Ausgabe

 Fussnoten anzeigen Verweise auf die Rechtsdatenbank anzeigen

Drucken | PDF Export | Versenden

Landesgesetzgebung » Finanzen » Landeshaushalt » Landesgesetz vom 7. April 2014, Nr. 1 » 3.

ABSCHNITT ANDERE BESTIMMUNGEN » Art. 12 (Umsetzung des Generationenpaktes im öffentlichen Dienst)

[▼ Vollständiges Dokument](#)

1)

Kundgemacht in der Sondernummer 1 zum Amtsblatt vom 10. April 2014, Nr. 14.

Art. 12 (Umsetzung des Generationenpaktes im öffentlichen Dienst)

(1) Mit den Bestimmungen dieses Artikels wird das Ziel verfolgt, die Arbeitslosigkeit zu verringern und die Aufnahme in den Dienst beim Land und bei den öffentlichen Körperschaften, die ihm unterstellt sind oder deren Ordnung unter seine Gesetzgebungsbefugnis fällt oder ihm übertragen ist, zu fördern. Davon betroffen sind arbeitslose Jugendliche bis zu einem Alter von 35 Jahren und andere Kategorien, die aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Mehrjahresplanes für die Beschäftigungspolitik des Landes ausfindig gemacht werden.

(2) Die Aufnahme gemäß Absatz 1 ist an die Reduzierung der Arbeitszeit jenes Personals gebunden, das vor der Versetzung in den Ruhestand steht. Die entsprechenden Voraussetzungen und Modalitäten werden mittels Kollektivvertragsverhandlungen bestimmt.

(3) Die Abdeckung der Kosten für die Aufnahme des Personals gemäß Absatz 1 und für die Übernahme durch die jeweilige Körperschaft der Beitragskosten für die Fürsorge und das Ruhegehalt für den entsprechenden Zeitraum erfolgt in der Größenordnung der Kosteneinsparungen, die insgesamt aus den in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen.

Deutsch Italiano Ladin